

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abt. VI/6 - Energieeffizienz und Wärme  
zH Frau Dr. Doris Brandstätter  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Per E-Mail: [begutachtung-eeffg@bmk.gv.at](mailto:begutachtung-eeffg@bmk.gv.at)  
per Webformular: Vorparlamentarisches Begutachtungs-  
verfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2021-0.097-121  
21.12.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0037/23/Kr/DK  
Mag. Cristina Kramer

Durchwahl  
4222

Datum  
12.1.2023

## Energieeffizienz-Reformgesetz 2023; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Brandstätter,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeines

Der Wegfall der Lieferantenverpflichtung wird im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen ausdrücklich begrüßt. Einsparungen können nur durch die Endverbraucher gesetzt werden und erfolgen. Viele Energieeffizienzmaßnahmen bedürfen einer „Beanreizung“ durch Förderungen und werden nur dann gesetzt bzw. können nur dann gesetzt werden. Das gilt insbesondere für Haushaltsmaßnahmen. In den aktuell herausfordernden Zeiten mit Energiepreis- und Wirtschaftskrise, verbunden mit Inflation, ist der nunmehr eingeschlagene Weg beim Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 die beste Lösung.

Die Weiterführung einer Lieferantenverpflichtung ist auch angesichts des stark gesunkenen Potentials an leistbaren Energieeffizienz-Maßnahmen sowie der reduzierten Maßnahmenanrechnung (insb. bei teilweisem Ausschluss bei fossilen Energieträgern) nicht mehr gerechtfertigt und daher sind strategische Maßnahmen von Bund und Länder der einzige sachgerechte Weg zur Umsetzung der EU-Richtlinie.

Die ambitionierten europäischen und österreichischen Energieeffizienz- und Klimaziele können nur erreicht werden, wenn der Energieverbrauch insgesamt - insbesondere im Bereich fossiler Energieträger - reduziert wird. Gemäß EU-Energieeffizienz-RL müssen alle Energieträger in gleicher Weise beitragen.

Im Sinne von „Energieeffizienz zuerst“ und zur Vermeidung von Strafzahlungen wegen Zielverfehlung müssen Energieeffizienz-Maßnahmen gerade auch bei fossilen Energieträgern

anerkannt und forciert werden, da es unserer Meinung nach ein Denkfehler ist, dass durch keine Anerkennung von fossilen Energieeffizienz-Maßnahmen eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger unterstützt wird. Unserer Erfahrung nach geht es genau in die andere Richtung bzw. sollten solche Änderungen durch andere Gesetze zur Erreichung der Klimaneutralität Österreichs bis 2040, wie eben das Erneuerbaren-Wärme-Gesetz geregelt werden.

Grundsätzlich möchten wir noch auf zwei Aspekte hinweisen, die aus juristischer Sicht hinsichtlich der Angemessenheit geprüft werden sollen. Dies ist einerseits die umfassende Verordnungsermächtigung für die E-Control und andererseits die vielfältigen Meldepflichten für Unternehmen:

- a) wesentliche Inhalte dieses Gesetzesentwurfes werden in Verordnungen der E- Control „ausgelagert“. Damit kann das EEffG NEU in seiner Gesamtheit nicht abschließend beurteilt werden und in den nächsten Jahren können durch Änderung/Erweiterung dieser Verordnungen auf Behördenebene wesentliche neue Regelungen erfolgen. Die für die finale Ausgestaltung und Durchführung dieses EEff-Gesetzes wesentlichen Verordnungen sind zur Beurteilung dieses Entwurfes erforderlich (insb. das Methodendokument für verallgemeinerte Maßnahmen). Die wesentlichen Verordnungen zu diesem EEffG sollen daher über Vorschlag der E-Control vom BMK im Einvernehmen mit dem BM für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) erlassen werden (betrifft zB § 12 Abs 3; § 37 Abs 4 soll analog für alle aus diesem Gesetz zu erlassenden wesentlichen Verordnungen gelten).
- b) Im vorgelegten Entwurf finden sich zahlreiche Vorgaben für „verpflichtete Unternehmen“, die zum Teil „administrativ überbordend“ sind bzw. deren Kosten-Nutzen nicht erkennbar ist. Dies betrifft etwa die gegenüber der EN 16247 zusätzlichen Energieauditauflagen.

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass der kurze Begutachtungszeitraum über die Weihnachtsfeiertage herausfordernd war, da doch eine sehr umfangreiche Materie mit dem Gesetz geregelt wird.

## 2. Im Detail

### Zu § 2 - Zielbestimmungen

#### Zu § 2 Z 12 lit a sowie § 5 Abs 1 Z 1 - nationale Klimaneutralität

Beim Ziel der nationalen Klimaneutralität 2040 ist erneut auf die Ausnahme zB für ETS-Anlagen, die ja dem Unionsrecht mit Ziel 2050 unterliegen, hinzuweisen. Wir fordern eine Differenzierung nach nationalem sowie unionalem Regelungsgebiet für Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Daher sollte § 2 Z 12 lit a wie folgt formuliert werden:

„a) nationalen Klimaneutralität 2040, mit Ausnahme EU-weiter Regelungen;“.

#### Zu § 2 Abs 12 lit c - Forcierung erneuerbarer Energien

Die Forcierung der Erneuerbaren Energien ist im EAG geregelt und sollte hier entfallen.

### Zu § 4 - Begriffsbestimmungen

#### Zu § 4 Z 1 - Alternative strategische Maßnahmen

„Alternative strategische Maßnahmen“ sind zentraler Bestandteil des gegenständlichen Entwurfes. Wir ersuchen um Klarstellung der Normadressaten, vor allem, dass Energieverbraucher nicht als (direkt) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Dies könnte durch folgende Formulierung von § 6 Abs 2 erfolgen: „(2) Die Vorschriften über die Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 30 samt

Dokumentationserfordernissen gemäß § 32 gelten für alternative strategische Maßnahmen des Bundes und der Länder und sind auf jene gleichermaßen anwendbar“.

#### **Zu § 4 Z 3 - begünstigter Haushalt**

In der Definition der „begünstigten Haushalte“ werden alle einschlägigen Tatbestände (lit a bis f) aufgelistet, wo das EEffG oder andere Bundesgesetze Haushalte besonders unterstützen; zugleich wird damit auch der Nachweis und die Überprüfbarkeit dieses Kriteriums ermöglicht.

Darüber hinaus wird diese Begriffsbestimmung jedoch durch das Wort „*jedenfalls*“ sehr weit und nicht eindeutig gefasst, da insbesondere eine klare Definition für den Begriff „einkommensschwach“ fehlt (auch in anderen Gesetzesmaterien unklar). Die über die lit a bis f hinausgehende unklare Begriffserweiterung führt in der Praxis zu Problemen bezüglich des Vorliegens dieser Eigenschaft und deren Überprüfbarkeit. Eine klare Unterscheidung der Haushalte ist somit schwer umzusetzen.

Davon abgesehen verfügen Energielieferanten nicht über Daten zum Einkommen von Haushalten und dürfen darüber hinaus datenschutzrechtlich nicht Daten für Überprüfung der Erfüllung der Kriterien der „jedenfalls“ begünstigen Haushalte (insbesondere Ziffer a bis e) verwenden.

Wir schlagen vor, die Liste in Z 3 (lit a bis f) zumindest durch die Streichung des Wortes „jedenfalls“ abschließend zu gestalten.

#### **Textvorschlag:**

„3. „*begünstigter Haushalt*“ einen einkommensschwachen oder energiearmen Haushalt, der nach diesem oder anderen Bundesgesetzen besonders unterstützt wird; **jedenfalls** ein begünstigter Haushalt ist ein Haushalt, der

a) eine Zuschussleistung gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. Nr. I 142/2000, erhält;

b) eine Befreiung gemäß Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung)

[...]

#### **Zu Z 3 lit e - UFG**

Gemäß Z 3 lit e ist ein Haushalt, der die Voraussetzung zum Erhalt von Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) erfüllt, ein begünstigter Haushalt. Damit erfolgt eine Ausweitung des Personenkreises, der Unterstützung gemäß UFG beziehen könnte (wie dies auch den Erläuterungen zu entnehmen ist). Dies bedeutet, dass Beratungsstellen/Ombudsstellen (abgesehen von der Zunahme der Betreuungsfälle aufgrund der Teuerung) mit einem erweiterten Personenkreis und damit auch mit einem wesentlich höheren Beratungsaufwand zu rechnen haben.

In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, auch bei den UFG-Förderstellen eine Anlaufstelle zur Beratung für begünstigte Haushalte einzurichten. Dies würde die Beratungsmöglichkeiten erweitern und die dem Gesetz zugrundeliegenden Ambitionen, diese Personengruppe entsprechend zu entlasten, deutlich stärken.

#### **Zu § 4 Z 19:**

In Z 19 wird der „Energieleistungsvertrag“ (Einspar-Contracting) als vertragliche Vereinbarung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt, definiert.

Hier ist zu prüfen, wer hier welche Details des Vertrages überwachen darf. Zivilrechtliche

Verträge von im Wettbewerb stehenden Unternehmen dürfen nicht einer uneingeschränkten Überwachung unterliegen.

Der Gesetzesentwurf verwendet mehrfach den Begriff „verpflichtete Unternehmen“ ohne diesen näher zu konkretisieren bzw. zu definieren, zB in § 25 Abs 3 (E-Control kann in alle Unterlagen von verpflichteten Unternehmen Einsicht zu nehmen und (...) Auskunft zu verlangen) und § 37 Abs 4 (Zur Finanzierung der Kosten des Subrechnungskreises 1 leisten verpflichtete Unternehmen der E-Control einen Pauschalbeitrag).

So wie § 27 Abs 4 Z 1 explizit klarstellt, dass es sich betreffend Meldeplattform um gemäß § 7 und § 26 Abs 2 verpflichteten Energielieferanten sowie der gemäß § 9 verpflichteten Unternehmen handelt, soll auch in den anderen Bestimmungen angeführt werden, nach welchen konkreten Bestimmungen Unternehmen bzw. Energielieferanten verpflichtet sind.

#### **Zu § 4 Z 33 - Sanierungskonzept, 3. Abschnitt - Wesentliche Energieverbrauchsbereiche - 1c**

Die Einführung des Begriffes „Sanierungskonzept“ wird begrüßt, jedoch sollte auch hierbei auf die Technologieneutralität Rücksicht genommen werden. Weiters wird ungeachtet der Länderkompetenz des Öfteren auf die OIB-Richtlinie 6 verwiesen. Wir fordern, in der Überarbeitung der aktuellen OIB-Richtlinie 6 im Sinne der Technologieneutralität die Aufnahme jener Technologien, die bereits in der EBPD enthalten sind. Die Heranziehung der OIB-RL6 in der aktuell gültigen Fassung sehen wir sehr kritisch.

Positiv zu erwähnen ist, dass Verbesserungen der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung auf die Sanierungsverpflichtung anrechenbar sind. Dennoch scheint der Fokus wieder auf thermischer Sanierung zu liegen (u.a. „thermische Gebäudesanierung“, „thermische Gebäudequalität bzw. -hülle“, „Gebäudedämmung“): Dies, obwohl auch die energetische Sanierung wesentlich dazu beiträgt Energieeffizienzpotentiale umzusetzen und abzurufen. In einer Studie des AIT konnte nachgewiesen werden, dass CO<sub>2</sub>-Einsparungen von zusätzlich 20 Prozent möglich sind, wenn ergänzend zur thermischen Sanierung eine gesamtheitlich energetische Sanierung durchgeführt wird. Der Terminus „energetische Sanierung“ wird aber nirgendwo genannt. Deshalb fordern wir eine gezielte Berücksichtigung der „energetischen Sanierung“ bei möglichen Energieeffizienzmaßnahmen.

Bereits in der bestehenden Fassung der EBPD-EU-Richtlinie 2018/844 wird der Technologieneutralität entsprechend Rechnung getragen.

Artikel 1 Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU 1. a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

*„3. ‚gebäudetechnische Systeme‘ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“*

Auch in der Überarbeitung der aktuellen OIB-Richtlinie 6 fordern wir ergänzend im Sinne der Technologieneutralität die Aufnahme jener Technologien, die bereits in der EBPD enthalten sind. Außerdem möchten wir festhalten, dass die Nichtberücksichtigung der energetischen Sanierung den Zielbestimmungen in § 2 widerspricht.

Ebenso sollte in den Begriffsbestimmungen unter § 4 der Begriff „Gesamtgebäudeeffizienz“ entsprechend den Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU 1. b) 3a) berücksichtigt werden:

*„System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung‘ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann“.*

#### **Zu § 5 - Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele**

Die Aufnahme von Bundesmitteln im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes zur Erreichung der Energieeffizienzziele gemäß § 5 Abs 2 ist sehr sinnvoll. Bei der Ausgestaltung der Fördergesetze und Richtlinien ist jedenfalls darauf zu achten, dass alle, die einen Beitrag mit Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele leisten können, diese auch beantragen dürfen.

#### **Zu § 5 Abs 1 und 2 - gesamtstaatliche Energieeffizienzziele**

Hier sollte auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu Grunde gelegt werden.

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 1 lit b - Ziele nach 2030**

Der Abschlag von 20% per Jahreswechsel 2030/31 entspricht einer nicht nachvollziehbaren Sprungfunktion. Hier sollte eine Einschleifung vorgesehen werden. Für nach 2030 wird der Zielwert für 2030 um 20 % verringert, wodurch jener Zielwert bereits ab 2031 zu gelten scheint.

§ 5 Abs 1 Z 1 lit b sollte daher lauten:

*„b) nach dem Kalenderjahr 2030 in jedem zehnten darauffolgenden Kalenderjahr und, soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird, dem Zielwert gemäß lit. a abzüglich jeweils 20 % entspricht;“.*

Nicht klar ist, auf was sich die Energieeinsparungen in den Jahren 1.1.2031 bis 31.12.2040 beziehen. Wir ersuchen um Klarstellung, ob sich die Energieeinsparungen auf den Anfangswert im Jahr 2021 oder auf den zu erreichenden Zielwert 2030 beziehen. Jedenfalls sollte auch hier die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu Grunde gelegt werden.

Die Anwendung der gleichen kumulierten Endenergieeinsparung im Zeitraum 2031 bis 2040 wie bereits 2021 bis 2030 erscheint unverhältnismäßig und sachlich unbegründet.

§ 5 Abs 1 Z 2 lit b sollte daher lauten:

*„b) nach dem Kalenderjahr 2030 bis 31. Dezember 2040 und soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird, die Endenergieeinsparungen mindestens in Höhe des Wertes gemäß lit a multipliziert mit dem Faktor gemäß § 5 Abs 1 Z 1 lit b erreicht werden.“.*

#### **Zu § 5 Abs 2 - UFG**

Es wird kritisch gesehen, dass die jährlich zur Verfügung stehenden 190 Mio. Euro reduziert werden können, sofern die Energieeinsparungen durch weitere alternative strategische Maßnahmen erzielt werden.

Die festgelegten jährlichen Bundesmittel in Höhe von mindestens 190 Mio. Euro sollten im Verhältnis des Energieverbrauches zwischen Haushalte und Gewerbe sowie Industrie aufgeteilt

werden. Hier gäbe es eine Vielzahl an Maßnahmen, die nachweisliche Energieeffizienz-Verbesserungen bringen und durch eine Förderung angestoßen werden sollten.

Es gibt nicht ausreichend Klarheit darüber, welche Förderungen dies im Umweltförderungsgesetz (UFG) genau sein werden und wie die Rahmenbedingungen diesbezüglich aussehen werden. Hier könnte man sich auch am deutschen BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) orientieren, in dem Förderrichtlinien inklusive der technischen Mindestanforderungen niedergeschrieben sind. Ebenso bedarf es einer Erläuterung, was unter den Begriffen „weiteren Maßnahmen“ und „anderen Instrumenten“ zu verstehen ist. Der Gesetzestext ist hier zu unbestimmt.

#### **Zu § 5 Abs 5 - Energieeffizienz an erster Stelle**

Die Absichtserklärung, dass Bund und Länder bis Ende 2023 eine Strategie für „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu erstellen haben, ist zu vage und der Zeitplan dafür angesichts der ambitionierten Ziele zu großzügig. Gleiches gilt für § 6 Abs 4.

#### **Zu § 5 Abs 4 - kumulierte Endenergieeinsparungen**

Es wäre erforderlich, dass für die Ermittlung der kumulierten Endenergieeinsparungen, in Form von neuen jährlichen Einsparungen in Höhe von mindestens 1,05 % des Endenergieverbrauches, auch Maßnahmen im Zeitraum vor der Gesetzesänderung (2018-20) genutzt werden könnten. Begründung: Die Jahre 2020-21 waren stark von der Pandemie und das Jahr 2022 von den volatilen Energiepreisen und allgemein von der Inflation geprägt. Das hat zu Einschränkungen bei der internen Freigabe von Investitionsmitteln geführt, wodurch Energieeinsparmaßnahmen entfielen und oft das Personal für die Umsetzung der Maßnahmen fehlte.

#### **Zu § 6 Gesamtstaatliche Aufteilung der Energieeffizienzziele**

##### **Zu § 6 Abs 3 - Elektronische Meldeplattform**

Alle geplanten Meldeverfahren über elektronische Meldeplattformen erzeugen einen neuerlichen Bürokratiezuwachs, der gerade auch in der Verwaltung weitere Ressourcen binden wird. Bürokratiesteigerungen bei Unternehmen sind zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind daher alle Verordnungen für Melde- und Berichtspflichten, die im Gesetz angekündigt werden, dem Entwurf der Gesetzesbegutachtung beizufügen.

##### **Zu § 6 Abs 4 und 7 - Aufteilung der Einsparungen**

Die Absichtserklärung, dass Bund und Länder bis Ende 2023 eine „Mindestvereinbarung“ zu treffen haben, ist zu vage und der Zeitplan dafür viel zu großzügig. Die daraus ableitbaren Auswirkungen sind derzeit nicht abschätzbar. Dies sollte im Sinne einer Rechtssicherheit und Planbarkeit kritisch geprüft werden.

Aufgrund der gemäß § 6 dem Bund und den Ländern überantworteten weiteren Umsetzung sind die daraus ableitbaren Auswirkungen derzeit nicht abschätzbar. Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit und Planbarkeit sowie den Grundrechten auf Eigentumsfreiheit und Erwerbsfreiheit kritisch geprüft werden. Umso mehr sollte die Verhältnismäßigkeit sowie Nachvollziehbarkeit der Zielsetzungen nach §§ 2 und 5 sichergestellt werden.

Abs 4 Z 2 widerspricht auch dem Abs 7, wo bereits eine Aufteilung der Gesamteinsparungen je Bundesland aufgelistet wird. Die Logik dieser Aufteilung wird zwar in Abs 7 skizziert, die genaue Rechnung ist aber nicht nachvollziehbar. Gerade Niederösterreich und Oberösterreich müssen gemäß Abs 7 einen deutlich überproportionalen Anteil an den Gesamteinsparungen erbringen.

In der zweiten Spalte der Tabelle wird weiters ein „Startwert in Petajoule“ angegeben. Dies dürfte ein Fehler sein, es muss sich hier um einen Wert in *Terajoule* handeln.

### **Zu § 7 - Beratungsstellen**

§ 7 regelt die Pflicht zur Einrichtung von Beratungsstellen für Energielieferanten.

#### **Zu § 7 Abs 2**

Anstelle des Energieabsatzes (über 35 GWh) soll für die verpflichtende Einrichtung von Beratungsstellen - wie im EEffG alt - auf die Anzahl an Beschäftigten und den Umsatz abgestellt werden; vgl § 10 Abs 5 EEffG 2014: *„Unbeschadet der Bestimmungen des ELWOG 2010 und GWG 2011 haben Energielieferanten, die mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz von über 10 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten.“*)

Diese Formulierung findet sich wortgleich auch in § 82 Abs 7 ELWOG:

*„(7) Lieferanten, die mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz von über 10 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, haben ab 1. Jänner 2015 eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten und Energiearmut einzurichten.“*

Daher soll auch im neuen EEffG auf diese Kriterien (Anzahl an Beschäftigten und Umsatz bzw. Bilanzsumme) abgestellt werden.

Gemäß § 7 Abs 2 ist eine Beratungsstelle so einzurichten, dass eine Beratung zu wesentlichen Energieeffizienzinformationen wie Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen durch eine geeignete Ansprechperson und zumindest eine geeignete Stellvertretung gewährleistet wird. Beratungsstellen haben individuelle Beratungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten für begünstigte Haushalte zu erbringen. Insbesondere was unter einer Beratung über Energiepreisentwicklungen zu verstehen ist, sollte entsprechend ausgeführt werden.

#### **§ 7 Abs 3 - Rolle von sozialen Einrichtungen**

Die langjährige Erfahrung von Ombudsstellen zeigt, dass betroffene Haushalte (soziale Härtefälle) von weiteren sozialen Themen betroffen sind. Die gemeinsame Betreuung von Energielieferanten und sozialen Einrichtungen hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit muss weiter gestärkt werden, eine gesamtheitliche Betrachtung ist notwendig.

Die direkte Zuweisung durch soziale Einrichtungen ermöglicht eine Priorisierung bzw. einen gezielten Ressourceneinsatz der Beratungsstelle. Aufgrund der aktuellen Energiekrise ist eine steigende Zahl an Anfragen durch Privathaushalte, die nicht zu den begünstigten Haushalten zählen, zu bemerken und weiter zu erwarten.

Nur durch Zusammenarbeit mit allen beteiligten sozialen Einrichtungen können sinnvolle Wege erarbeitet werden. Energieberatung unterstützt bei gezieltem Einsatz, löst aber nicht zugrundeliegende Problemstellungen.

Für Energielieferanten ist es mangels fehlender Daten nicht möglich zu prüfen, welche Personen in diesen Personenkreis fallen. Zudem möchten viele Kunden:innen diese Daten dem Energielieferanten nicht bekannt geben.

Dies wurde auch bei den Berichtspflichten nach § 28 Abs 2 gewürdigt, da von den Energielieferanten richtigerweise keine Mengen für begünstigte Haushalte anzugeben sind.

Gemäß dem Gesetzesentwurf müssen Energielieferanten begünstigten Haushalten jedenfalls eine individuelle Beratung anbieten. Damit die begünstigten Haushalte zumindest „kanalisiert“ zu den Ombudsstellen gelangen, schlagen wir vor, dass dieser Personenkreis über Sozialeinrichtungen vermittelt werden soll.

**Textvorschlag:**

„(3) *Begünstigte Haushalte müssen vor Inanspruchnahme der individuellen Beratungsleistung anerkannte und geeignete Sozialeinrichtungen beiziehen, die dem Energielieferanten das Vorliegen eines begünstigten Haushalts bestätigen. Die begünstigten Haushalte können diese in Österreich anerkannte und geeignete Sozialeinrichtungen zu den Beratungen beiziehen und oder sich von diesen vertreten lassen.*“

**Zu § 7 Abs 6 - Veröffentlichung von Informationen**

Die Rolle, die gesetzliche Interessenvertreter bei der Veröffentlichung der Energieeffizienz spielen sollen, und welche Interessensvertreter damit gemeint sind, ist klar zu definieren.

**Zu § 7 Abs 6 und 7 - Veröffentlichung von Informationen/ Energieabsatz**

Abs 6 sieht eine Ausnahme für jene Energielieferanten vor, die ausschließlich Treib-, Brenn- und Kraftstoffe zum Antrieb von Kraftfahrzeugen, absetzen (Tankstellen). Abs 7 regelt die konzernweise Zusammenrechnung von Unternehmen.

Die Anwendung von Abs 7 (konzernweise Zusammenrechnung) führt dazu, dass der Energieabsatz von mehreren Unternehmen zusammengerechnet werden muss und somit auch reine Tankstellenbetriebe von der Verpflichtung zu Beratungsstellen erfasst werden bzw. ist mit der derzeitigen Formulierung nicht ausgeschlossen, dass auch andere Energieträger bei der Zusammenrechnung berücksichtigt werden müssen.

Beispiel: Unternehmen A betreibt nur Tankstellen (wäre befreit nach Abs 6). Unternehmen B, welches Haushalts- und Industriekunden mit Erdgas und Strom versorgt, hält mehr als 50 % am Unternehmen A. → Das Unternehmen A soll auch in dieser Konstellation nicht dazu verpflichtet werden, eine Beratungsstelle einzurichten.

Es sollte klargestellt werden, dass Unternehmen, die unter Abs 6 fallen (Tankstellen) keinesfalls Beratungsstellen einrichten müssen.

Die praktische Relevanz zeigt sich auch daran, dass für die unterlassene Einrichtung einer Beratungsstelle eine Verwaltungsstrafe von 50.000 Euro vorgesehen ist.

**Zu § 11 - Standardisiertes Berichtswesen**

§ 11 Abs 2 sieht für den standardisierten Kurzbericht eine Fülle detaillierter Informationspflichten für verpflichtete Unternehmen vor, die zusammen mit der nach Abs 3 zu erlassenden Verordnung der E-Control einen überbordenden Detailierungsgrad aufweisen. Es sollte geprüft werden, welche Informationen für das Berichtswesen unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses tatsächlich erforderlich sind. Aus unserer Sicht trifft dies zB auf die Z 6 und 7 betreffend Energieeffizienzmaßnahmen sowie Energieleistungskennzahlen der letzten vier Jahre nicht zu und sollte gestrichen werden.



**Textvorschlag:**

~~6. Angaben zu den umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen der letzten vier Jahre;~~

~~7. Angaben zu den ausgewiesenen Energieleistungskennzahlen und deren Entwicklung in den letzten vier Jahren;~~

**Zu § 8 - Unterstützungsleistungen**

Energieeffizienzmaßnahmen sollten dort erfolgen, wo der Wirkhebel der Investition am höchsten ist. Eine Mindestquote für Haushalte wird kritisch gesehen.

**Zu § 9 und 10 - Energieaudits**

§ 9 definiert den Anwendungsbereich von Energieaudits, Managementsystemen und Energiedienstleistungen für große und mittlere Unternehmen sowie Unternehmensverbände. § 10 regelt aber nur mehr das Vorgehen bei großen Unternehmen - die anderen Unternehmen im Anwendungsbereich bleiben demnach ungeregelt. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits oder der Einführung eines Managementsystems erscheint somit lückenhaft.

§ 9 erfasst große Unternehmen, im Zuge der konzernweisen Zusammenrechnung offenbar aber auch kleine und mittlere Unternehmen. Im Folgenden bleiben kleine und mittlere Unternehmen jedoch ungeregelt. Eine Möglichkeit wäre daher, in § 10 übereinstimmend mit § 9 Abs 1, die Wortfolge „Große Unternehmen“ jeweils durch die Wortfolge „Verpflichtete Unternehmen“ zu ersetzen.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte § 10 Abs 5 wie folgt lauten:

*„(5) Verpflichtete Unternehmen können die Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch Kombination von einer Mehrzahl an Energieaudits und anerkannten Managementsystemen erfüllen“.*

Die Differenzierung nach wesentlichen Energieverbrauchsbereichen sollte einheitlich gemäß § 4 Z 35 erfolgen. Wir regen an, dem Beispiel von Anhang III lit b EEEffG, BGBl I 2014/72, folgend zu Beginn des 2. Abschnitts im Anhang zu § 10 den folgenden Satz einzufügen:

*„Um einen wesentlichen Energieverbrauchsbereich handelt es sich dann, wenn dieser mindestens 10 % Anteil am Gesamtenergieverbrauch hat“.*

Der nunmehrige zweite Satz sollte sodann wie folgt lauten:

*„Energieaudits und Managementsysteme haben für die wesentlichen Energieverbrauchsbereiche gemäß Z 1 bis 3 zusätzlich folgende Informationen gemäß Z 1 bis 3 zu enthalten:“.*

**Zu § 10 Abs 3 Z 2 - Weitergabe der Ergebnisse**

Die Weitergabe der Ergebnisse aus den Energieaudits soll gemäß Entwurf sehr pauschal gestattet werden. Der Umfang und der Kreis der Empfänger:innen ist klarer zu definieren, da es sich hier um durchaus sensible Informationen handelt.

**Zu § 11 - Standardisiertes Berichtswesen**

Industrieunternehmen sehen einen sehr hohen bürokratischen Aufwand in der Umsetzung des Gesetzes durch die Erstellung des Kurzberichtes. Was der Kurzbericht beinhalten soll, wird erst in einer separaten VO im Detail festgelegt, jedoch zeigen die Aufzählungen in § 11 bereits, dass dieser Bericht für Großunternehmen sehr umfangreich ausfallen wird.

### **Zu § 12 - Qualitätsstandards**

Es ist nicht eindeutig, ob bestehende und gelistete Energieauditor:innen auch weiterhin Energieauditoren bleiben. Hier braucht es eine entsprechende Übergangsfrist zur Requalifizierung der Auditoren, damit ein ausreichender Pool an Energieauditoren zur Verfügung steht.

§ 12 Abs 3 sieht vor, dass die E-Control mit Verordnung u.a. die Voraussetzungen für die fachliche Qualifizierung von Energieauditoren und Energieberatern festlegen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Inhalte sollte deren Festlegung mit Verordnung der BMK im Einvernehmen mit dem BMAW - so wie in § 30 Abs 3 und § 37 Abs 4 vorgesehen - erfolgen.

#### **Textvorschlag:**

*„(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Vorschlag der E-Control ~~hat~~ mit Verordnung festzulegen:*

- 1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater, wie die*
  - a) anrechenbaren Ausbildungen und [...]*

### **Zu § 18 Abs 2 - Energieeinsparungen des Bundes und der BIG**

Um die „Ambition“ dieses Ziels zu unterstreichen, sollte der Bund seinen gesamten Energieverbrauch als Basis offenlegen. Bezogen auf das nationale Energieeffizienzziel ist der Beitrag des Bundes (390 TJ) verschwindend gering.

### **Zu § 21 - Allgemeine Voraussetzungen**

Im Heizkostenabrechnungsgesetz wird die Zählung auf die wirtschaftliche Einheit bezogen. Dies sollte entsprechend in § 22 Abs 2 aufgenommen werden. Darüber hinaus muss auch sichergestellt werden, dass auch Differenzzählungen möglich bleiben, wenn dies technisch sinnvoll ist.

#### **Zu § 21 Abs 2 - Einzelverbrauchserfassung**

Diese sollte einheitlich für Gebäude mit Wohnzwecken vorgesehen sein. § 21 Abs 2 sollte daher, in Analogie zu § 22, wie folgt lauten:

*„(2) Wird ein bestehendes oder neues Gebäude mit mehreren Wohnungen oder ein Mehrzweckgebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, ist am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler zu installieren“.*

### **Zu § 22 - Individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler**

Die technische Machbarkeit und die Kosteneffizienz einer Verpflichtung für individuelle Verbrauchszähler bei Fernwärme, Fernkälte und Trinkwarmwasser bzw. für Heizkostenverteiler soll durch eine Verordnung der E-Control gemäß Abs 6 geregelt werden. Die umfassenden Verordnungsermächtigungen der E-Control an dieser und an anderen Stellen des Gesetzes werden kritisch gesehen. Ein aktueller Entwurf dieser Verordnungen sollte dem Gesetzesbegutachtungsverfahren beigelegt werden, um die Planbarkeit zu erhöhen und die Abschätzung der Folgewirkungen zu ermöglichen.

Die Installation von individuellen Verbrauchszählern zur Messung des Wärme- und Kälteverbrauchs sowie des Trinkwarmwasserverbrauchs werden begrüßt, ebenso wie die Verpflichtung zur Fernablesbarkeit. Dadurch erhalten die Verbraucher einen Überblick über ihren eigenen Verbrauch und individuelle Einsparungen können effizienter gemanagt, gesteuert und nachkontrolliert werden. Dadurch wird die Rolle des Verbrauchers, der mit seinem Verhalten auch wesentlich zur Erreichung der Energieeffizienzziele beitragen kann, betont. Auch ist der Erhalt dieser Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen wichtig.

### **Zu § 23 - Fernableseanforderungen und Datenschutz**

Fernablesbare individuelle Trinkwarmwasserverbrauchszähler haben das Wasservolumen und fernablesbare individuelle Wärme- oder Kälteverbrauchsähler die Energiemenge oder die Durchflussmenge zu speichern. Die derzeit am Markt erhältlichen gängigen fernablesbaren Wasserzähler verfügen jedoch über keine Speichermöglichkeiten des Wasservolumens - dieser Umstand ist im Gesetzestext zu berücksichtigen.

Generell ist zum 5. Abschnitt (§§ 21 bis 23) anzumerken, dass im Fernwärme- und -kältebereich aufgrund derzeitiger Regelungen kein Bedarf an zusätzlichen Verordnungs-, Aufsichts- oder Prüfkompetenz der E-Control besteht. Die E-Control hat keinerlei Erfahrung im Bereich Fernwärme und -kälte (insbesondere im Submetering), daher wird sie als Behörde für die Festlegung technischer Voraussetzungen für Wärme- und Kältezähler sowie der kosteneffizienten Durchführbarkeit individueller Verbrauchszähler (§ 22) und der näheren Bestimmungen zum jeweils aktuellen Stand der Technik, für fernablesbare individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler (§ 23) als ungeeignet angesehen.

Anstelle der E-Control schlagen wir hier vielmehr das BMK als zuständige Behörde vor, da dieses Ministerium mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) über eine entsprechende Expertise verfügt. Außerdem sieht auch bereits § 89 Abs 4 EAG vor, dass sich die Bundesministerin für Innovation und Technologie (BMK) einer dritten Stelle, „mit Ausnahme der Regulierungsbehörde“, bedienen kann. Diese Bestimmung soll analog auch für die im 5. Abschnitt genannten Tätigkeiten vorgesehen werden.

### **Zu § 30 - Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen**

#### **Zu § 30 Abs 1 Z 2 - Anreiz**

Bei der Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen ist nicht weiter verständlich, warum dargelegt werden muss, dass eine Energieeffizienzmaßnahme ohne einen Anreiz gar nicht gesetzt worden wäre. Der Fokus sollte auf den erreichten Energieeffizienzzielen liegen. Anreize in Energieeffizienz zu intensivieren sind durch die aktuelle geopolitische Situation, Unsicherheiten betreffend Rohstoffsicherheit und hohen Inflationen ohnedies gegeben.

Ein wichtiger Aspekt, der zu massiven Energieeinsparungen beitragen kann, wird zum Großteil außer Acht gelassen - nämlich die Systemwirkungen. Durch Verschiebungen und Flexibilisierungen von Energieverbrauch und Erzeugung können indirekt massive Energieeinsparungen erreicht werden. In den Erläuterungen wird lediglich allgemein von „Initiativen zur Laststeuerung“ gesprochen. Durch diese Nichtbeachtung werden große Potentiale nicht einbezogen.

#### **Zu § 30 Abs 1 Z 10 und 11**

Gemäß § 30 Abs 1 Z 10 sollen Energieeffizienzmaßnahmen bei Geräten oder Fahrzeugen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, nicht mehr anrechenbar sein. Diese - in der

umzusetzenden Richtlinie 2012/27/EU nicht geforderte - Einschränkung ist angesichts des gerade bei fossilen Energieträgern besonders wichtigen Energieeinsparungen unverständlich.

Im Industrie- und Haushaltsbereich würden dadurch künftig Maßnahmen ausgeschlossen werden, die signifikante Beiträge zur Zielerreichung geleistet haben.

Zur Erreichung der ambitionierten Energieeffizienz- und Klimaziele werden alle Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion benötigt. Die Steigerung der Energieeffizienz muss daher ohne Einschränkungen technologie- und energieträgerneutral erfolgen. Die EU-Energieeffizienz-RL umfasst alle Energieträger in gleicher Weise.

Im Sinne von „Energieeffizienz zuerst“ ist § 30 Abs 1 Z 10 sowie auch Z 11 lit b ersatzlos zu streichen, da es unserer Meinung nach ein Denkfehler ist, dass durch die Nichtanerkennung von fossilen Energieeffizienz-Maßnahmen eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger unterstützt wird. Unserer Erfahrung nach geht es genau in die andere Richtung bzw. werden solche Änderungen durch andere Gesetze zur Klimaneutralität 2040 geregelt.

Ein Abstellen auf CO<sub>2</sub>-Reduktionen im Bereich Energieeffizienz selbst ist völlig kontraproduktiv, da gerade Einsparmaßnahmen beim Verbrauch fossiler Energieträger einen essenziellen Beitrag zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele leisten. Daher ist es der Intention der EU-Energieeffizienzrichtlinie widersprechend, gerade Maßnahmen zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs und somit den größten Teil der möglichen Energieeinsparungen von der Anrechenbarkeit auszuschließen. Zur Erreichung der Energieeffizienzziele kann auf das Einsparungspotential bei fossilen Energieträgern bei EEfff-Maßnahmen nicht verzichtet werden, da alternative Energieträger die geforderten Einsparungen nicht erbringen können und somit die Gefahr der Zielverfehlung und hoher Strafzahlungen besteht.

Gleichzeitig gehen damit auch CO<sub>2</sub>-Reduktionspotentiale verloren und die Erfüllung der übergeordneten Energie- und Klimaziele ist durch diesen Ausschluss nicht erzielbar. Denn nur wenn die Energieeffizienz **technologie- und energieträgerneutral** Maßnahmen ohne Ausschluss forciert, können damit gleichzeitig auch CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt und Klimaziele erreicht werden.

Und der beabsichtigte Zweck, Lock-in-Effekte zu vermeiden, kann in Förderbestimmungen wesentlich zielgerichteter adressiert werden als in der Bewertung und Anerkennung von Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz. Zudem ist durch die entsprechenden Gesetze zur Klimaneutralität ohnehin dafür gesorgt, dass bis spätestens 2040 mit fossilen Energieträgern betriebene Anlagen stillgelegt werden müssen. Bis dahin muss aber der Grundsatz „Energy Efficiency first“ gelten.

Um die hohen Einsparungsziele bis 2030 tatsächlich erreichen zu können, ist es wichtig, Einsparungen bei allen Energieträgern zuzulassen und anzuerkennen. § 30 Abs 1 Z 10 und Z 11 lit b sollten daher entfallen.

**Textvorschlag:**

~~**10. Endenergieeinsparungen aus dem Einbau oder dem Austausch von energieverbrauchenden Geräten oder Geräteteilen oder aus der Anschaffung von energieverbrauchenden Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, die auf Basis fossiler Energieträger betrieben werden, sind nicht als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar;**~~

*11. Endenergieeinsparungen aus dem Einbau von energieverbrauchenden Geräten oder Geräteteilen, die bestehende Geräte oder Geräteteile ersetzen und auf Basis fossiler Energieträger betrieben werden, sind auf Grundlage einer individuellen Bewertung bei Unternehmen anrechenbar, wenn bezogen auf die der Endenergieeinsparung zugrundeliegenden Energieeffizienzmaßnahme*

*a) die Amortisationszeit dieser Energieeffizienzmaßnahme höchstens fünfzehn Jahre beträgt. und*

*~~b) diese nicht in den Bereichen Transport und Gebäude (Raumwärme, -kälte oder Warmwasser) gesetzt wird;~~*

#### **Zu § 30 Abs 1 Z 12 - Wechsel von Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Wechsel von Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen keine anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme darstellen soll, wenn dadurch Energie eingespart werden kann und somit, wie auch erwähnt wird, die Energieeffizienz gesteigert werden kann. Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen, sollen auch anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen darstellen. Zumindest sollte aber darauf eingegangen werden, warum sie nicht angerechnet werden. Warum die Umstellung auf biogene Kraftstoffe oder synthetische Kraftstoffe (Wasserstoff) ebenso ausgeschlossen werden, kann ohne genauere Faktendarlegung ebenso nicht nachvollzogen werden, da die Bezeichnung „im Normalfall“ keine wissenschaftliche Beurteilung darstellt. Diese lässt Interpretationsspielraum offen und ist daher nicht ausreichend.

#### **Zu § 30 Abs 3**

Die Verordnung gemäß Abs 3 legt zahlreiche sehr weitgehende Inhalte fest, die wesentliche Teile des Gesetzes erheblich verändern könnten. Das „Methodendokument“ für die verallgemeinerten Methoden ist ein wesentlicher Teil des EEffG, liegt aber noch nicht vor; der Verordnungsentwurf gemäß § 30 Abs 3 zur Konkretisierung der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen ist daher gleichzeitig im Rahmen der Begutachtung des EEffG 2023 vorzulegen, um das Gesetz in seiner Gesamtheit beurteilen zu können.

Bei der Erstellung dieser Methoden ist darauf zu achten, dass alle Maßnahmen auch in ihrer gesamthaften Wirkung bewertet werden können und alle Bereiche im Sinne der EU-Richtlinie abdecken, die zu Energieeinsparungen führen - unabhängig davon wo diese Einsparungen stattfinden („Technologieneutralität“). Einschränkungen der Anrechenbarkeit wie in Z 10 und 11 sind zu vermeiden und sollten gestrichen werden (siehe oben).

Insbesondere die bevorstehenden sehr intensiven Maßnahmen im Bereich der Dekarbonisierung von Raumwärme werden auch im Bereich der Energieeffizienz Niederschlag finden. Daher ist bei der Erarbeitung der Methoden darauf zu achten, dass Sanierungsmaßnahmen, Heizungsumstellungen, Ausbau von Fernwärme entsprechend einfach und umfassend anrechenbar sind und keinesfalls auch nicht unbeabsichtigt durch Einschränkungen beeinträchtigt werden.

Im Interesse des Bundes und der Länder betreffend deren Zielerreichung durch strategische Maßnahmen sollten darüber hinaus zusätzlich ausgelöste Maßnahmen bei Energieversorgungsunternehmen und die damit erzielte Energieeinsparungen anrechenbar sein, um ganzheitliche Betrachtungen zu ermöglichen und Einsparungen auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

Da sinnvollerweise die insbesondere administrativ sehr aufwändige Lieferantenverpflichtung nicht weitergeführt wird, ist eine Neuausrichtung der Methodenbewertung anzudenken. Dabei sollten in der Umsetzung des § 30 Abs 3 das Augenmerk auf verallgemeinerte Methoden gelegt werden, die ihrerseits eine rasche Aggregation strategischer Maßnahmen ermöglichen, ohne aufwändige Berechnungen von Einzelmaßnahmen vornehmen zu müssen.

#### **Zu § 32 Dokumentation von Energieeffizienzmaßnahmen**

Ein Gutachten von einer befugten Fachperson für individuell bewertete Energieeffizienzmaßnahmen, wie sie gerade in Industriebetrieben häufig umgesetzt werden, stellt einen zusätzlichen Aufwand dar, dessen Nutzen nicht erkennbar ist, da die E-Control ohnehin die Maßnahmen prüft. Diese Regelung ist zu streichen.

#### **Zu § 37 Finanzierung und Kostenvorschreibungen**

##### **Zu § 37 Abs 4 - Pauschalbetrag**

Pauschalbeiträge der verpflichteten Unternehmen in der Höhe von 500 Euro zur Finanzierung der Aufgaben der E-Control werden abgelehnt.

#### **Zu § 43 Übergangsbestimmungen für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023**

In den Übergangsbestimmungen des Abs 1 betreffend die Jahre 2021, 2022 und 2023 geht nicht klar hervor, ob ein unter dem EEffG-alt verpflichtetes Unternehmen die nächste Meldung im Jahr 2023 nach Inkrafttreten des EEffG-neu machen müsste. Hierzu braucht es eine Klarstellung zum Prozess, inwieweit bereits durchgeführte Audits anerkannt und weitere Audits durchgeführt werden müssen.

Wenn Energieaudits, die beispielsweise 2019 stattgefunden haben und aufgrund fehlender gesetzlicher Verpflichtungen noch nicht eingeplant wurden, aufgrund der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes neuen rechtlichen Verpflichtung 2023 durchzuführen wären, kann dies insbesondere bei Konzernen auf Grund der Komplexität und der Verfügbarkeit qualifizierter Auditor:innen zu zeitlichem Verzug führen. Für diese Energieaudits ist eine Fristverlängerungsmöglichkeit vorzusehen.

#### **Zu Anhang zu § 10 - Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme**

Der Umfang und die Kriterien für die Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme sind zu erläutern und zu präzisieren. Gibt es für die Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme im Anhang zu § 10 einen Musterbericht, indem beispielsweise die dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. die detaillierte und validierte Berechnung der Maßnahmen erläutert wird?

Im neuen EEffG hat sich dem Anschein nach der Schwerpunkt in Richtung Berechnungen verlagert. Für diese Berechnungen bedarf es vorgegebene Berechnungsstandards sowie eine Berechnungsbasis, zB bei Gebäuden den Energieausweis. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass die Machbarkeit dieser Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsystem ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand und Mehrkosten umsetzbar sind.

### 3. Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf des Energieeffizienz-Reformgesetz 2023. Besonders positiv zu bewerten ist der Wegfall der Lieferantenverpflichtung, da damit eine bürokratische Belastung für die gesamte Branche wegfällt sowie die Etablierung der Energie Control Austria als Monitoringbehörde und der damit verbundenen Rechtssicherheit.

Die Anrechenbarkeit von fossilen Maßnahmen im Prozessbereich für Unternehmen bleibt zwar erhalten, jedoch sehen wir hier zur Steigerung der Energieeffizienz die Notwendigkeit einer Ausdehnung auf den Transport- und Gebäudebereich.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär